

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

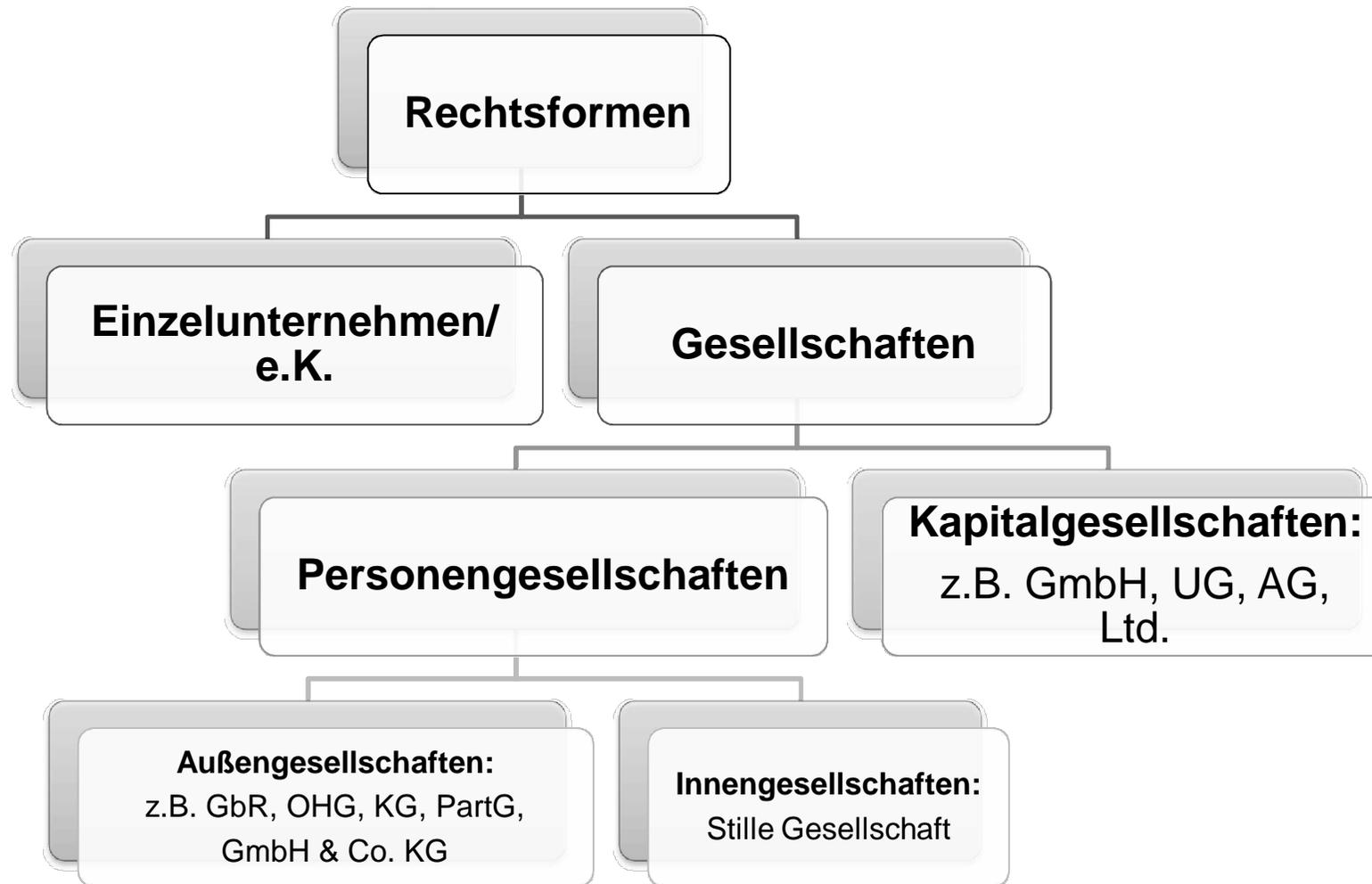
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



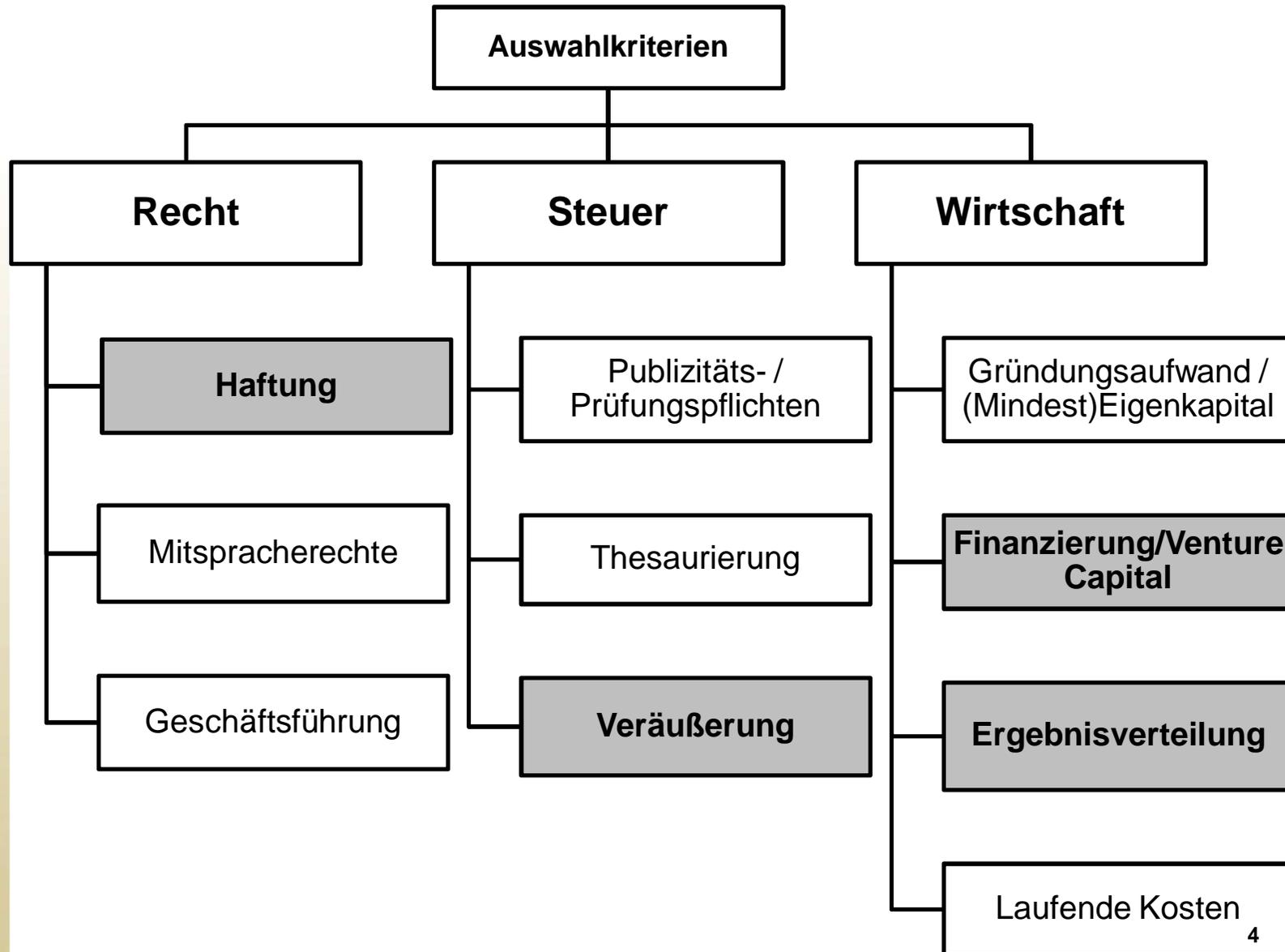
Rechtsformwahl für Gründer und Start-Ups

„Wer das erste Knopfloch verfehlt, kommt mit dem
Zuknöpfen nicht zu Rande.“ (J.W.v.Goethe)

(Verwirrender) Überblick:



Wichtige Kriterien für die Rechtsformwahl:



Auswahlkriterium Haftung

Bestehen unvermeidliche, existenzbedrohende Risiken, die auch nicht durch eine Versicherung angemessen vermieden werden können?

Nein

Ja

Freie Auswahl
(ausgenommen
berufsrechtliche
Vorgaben)
Vorzugsweise:
EU/ e.K.,
Personengesellsch
aften

- Alle Kapitalgesellschaften
-Aber nur eine Personengesellschaft:
-GmbH (bzw.UG) & Co. KG
(- Sonderfall PartGmbH)

Auswahlkriterium Wachstumsprognose

Wenn ja: Wird bereits bei Gründung mit einem überdurchschnittlichen Wachstum gerechnet (sog. Start-Up)?

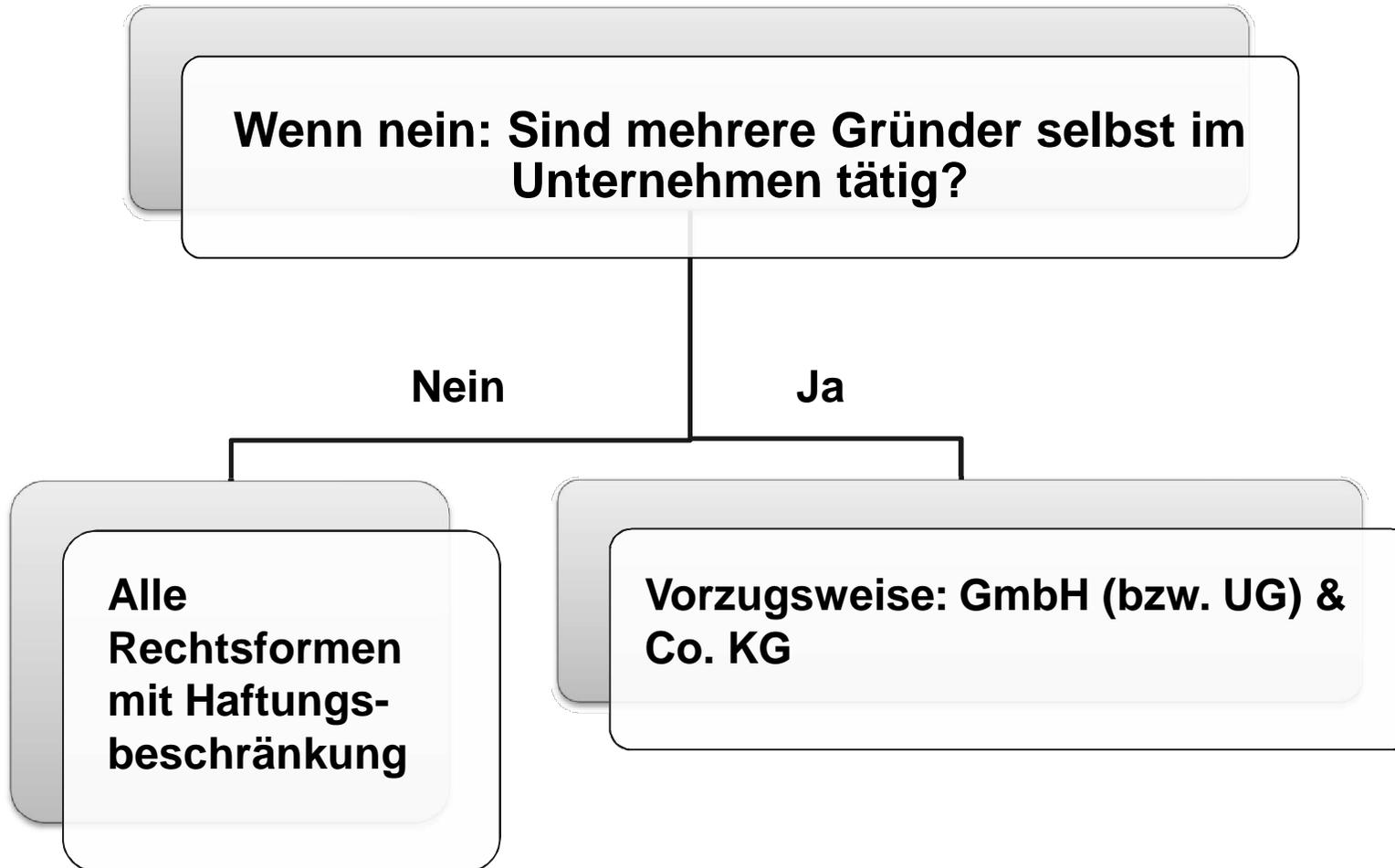
Nein

Ja

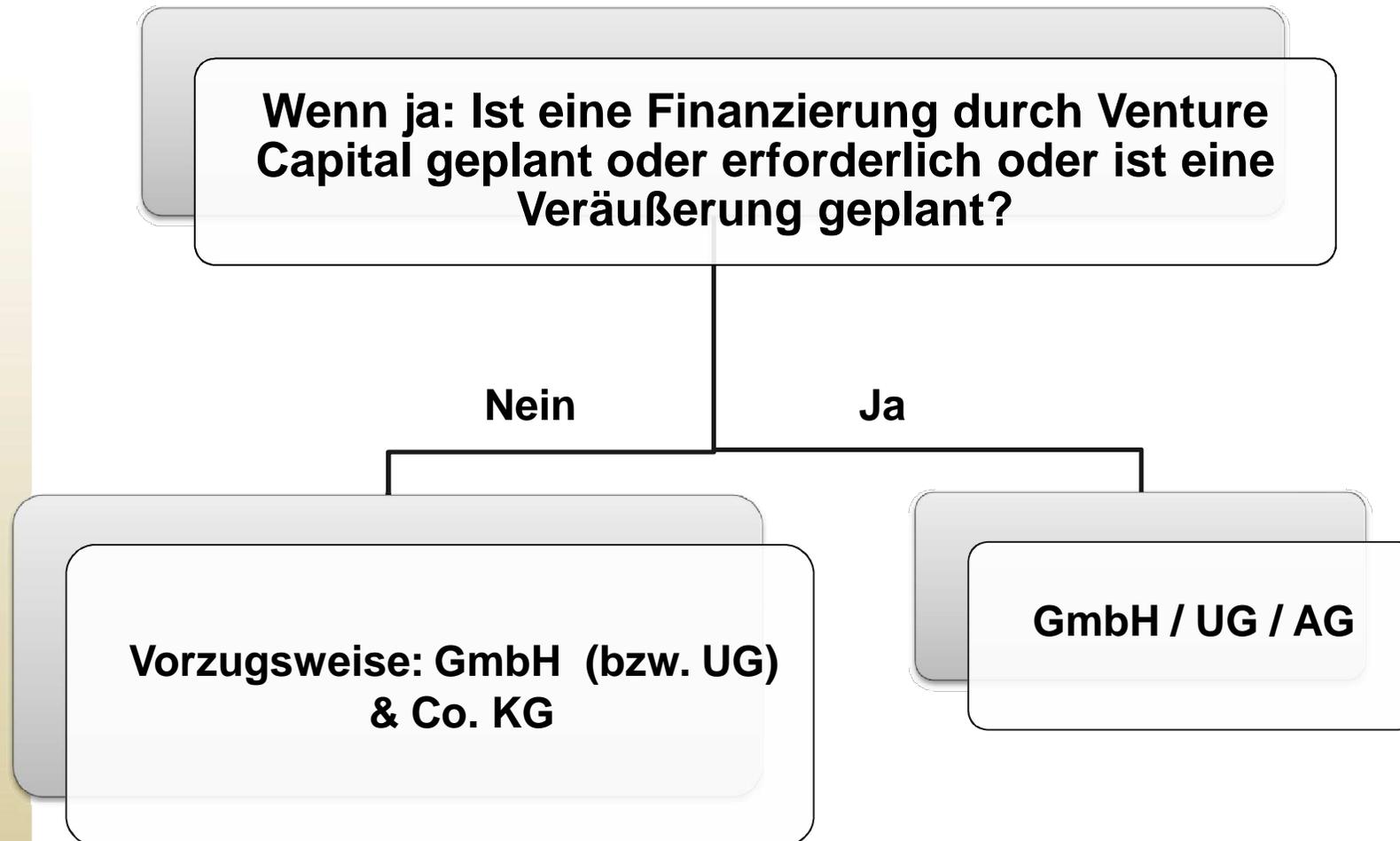
weiter Folie 7

weiter Folie 8

Auswahlkriterium Flexibilität des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Ergebnisverteilung



Auswahlkriterium Finanzierung / Veräußerung



Auswahlkriterium: Finanzierung

Warum bevorzugen VC-Geber die Rechtsform der Kapitalgesellschaft?

Wegen § 8 b des Körperschaftsteuergesetzes:

„Eine Oase des deutschen Steuerrechts“

Beispiel:

Gewinn aus Veräußerung der Beteiligung: € 1 Mio

Steuerlast bei Beteiligung an **EU/Personengesellschaft** (ohne eventuelle Steuerbegünstigungen): **€ 474.750,00**

Steuerlast bei Beteiligung einer **Kapitalgesellschaft** an einer Kapitalgesellschaft (zzgl. GewSt): ca. **€ 15.000,00**

Differenz = ca. € 460.000,00

§ 8 b KStG

Formel:

**(Veräußerungsgewinn x 5 %) x 15 % Körperschaftsteuer =
Steuerbelastung** (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf)
+ Gewerbesteuer

Effektive Steuerbelastung also nur ca. 1,5 % (!!!)

„Nachteile“:

- Veräußerungsverluste sind steuerlich nicht abzugsfähig.
- Normale Besteuerung bei späterer Ausschüttung an natürliche Personen/Personengesellschaften
- Gewinnausschüttungen sind bei Beteiligungen unter 10 % normal steuerpflichtig.

„Intelligente Holding“

Wie können auch Gründer die Vorzüge des § 8 b KStG nutzen?

Antwort:

Durch die Zwischenschaltung von UGs (haftungsbeschränkt)

= „die **intelligente Holdingstruktur**“

Beispiel:

4 natürliche Personen beabsichtigen, eine GmbH zu gründen.

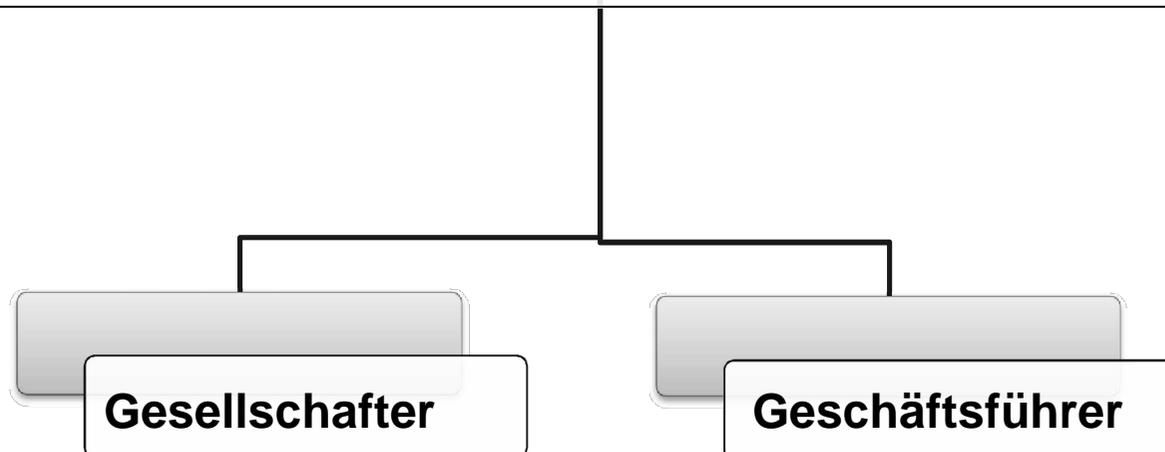
Sie gründen jeweils eine UG (haftungsbeschränkt), die sich dann an der GmbH beteiligt.

Beachte aber:

- Risiko Finanzunternehmen gemäß § 8 b Abs. 7 KStG
- Risiko Anteilsverkäufe auf Ebene der UGs

FAQ: Haftung nach Einzahlung

Ich habe eine (Unternehmer-)Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und meine Einlage ordnungsgemäß* voll einbezahlt. Bin ich damit aller Haftungsrisiken ledig?



*** Beachte:**

Risiko der verdeckten Sachgründung bei Geschäften mit Gesellschaftern in den ersten 6 – 12 Monaten nach Gründung

Auswahlkriterium: Haftung

Beachte:

Der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter steht eine verstärkte Haftung der Geschäftsführer / Vorstände zum Schutz der haftungsbeschränkten Gesellschaft und des Rechtsverkehrs gegenüber!

(vgl. u.a. § 43 GmbHG, § 64 GmbHG, § 15a InsO)

Erfahrungssatz:

„Bei praktisch allen Ein-Personen-GmbHs ist der Gesellschafter-GF wegen Untreue und Steuerhinterziehung strafbar!“

Gesellschaftsvertrag: „Knackpunkte“

FAQ:

Was sind die rechtlichen „Knackpunkte“ eines Gesellschaftsvertrages?

- Arbeitsumfang der Gesellschafter
- Tätigkeitsvergütung / Ergebnisverteilung
- Nebentätigkeiten / Wettbewerb
- Mitspracherechte
- Übertragung / Ausscheiden / Abfindung

Bei **VC** zusätzlich (häufig als Gesellschaftervereinbarung):

- Vesting (Anteilsübertragung bei Tätigkeitsbeendigung von Gründern)
- Exitstrategie, tag and drag along

Gesellschaftsvertrag: „Knackpunkte“

... und in der Praxis:

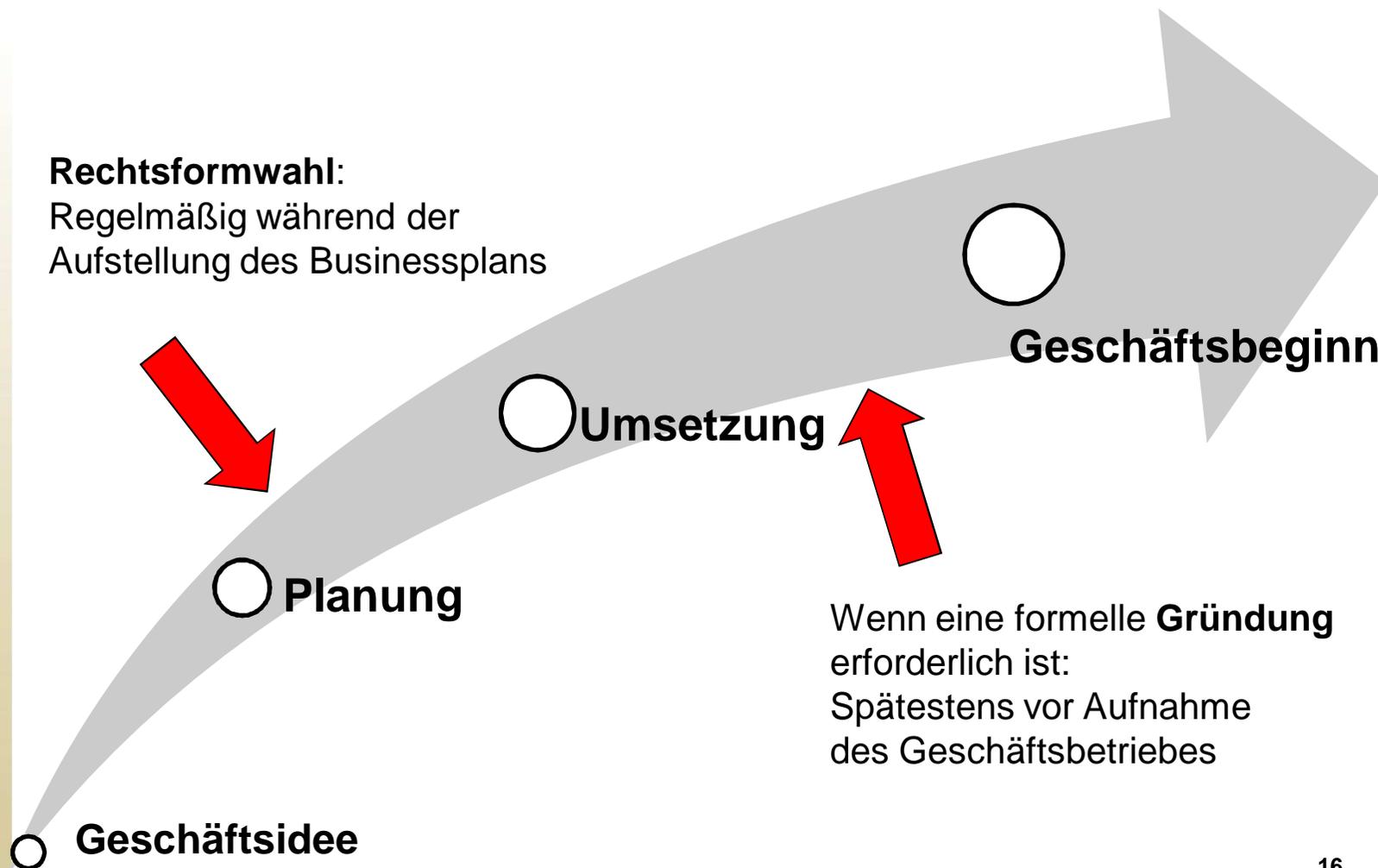
- Die gegenseitigen Erwartungen passen nicht zusammen / werden enttäuscht.

→ **Drum prüfe, wer sich ewig bindet ...**

(z.B. durch Persönlichkeitsprofile)

**„Der Vertrag muss zum Team passen und das Team muss
ZUSAMMENPASSEN!“**

Wann ist der richtige Zeitpunkt für Rechtsformwahl und Gründung?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:



Klaus G. Finck

Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

finck@finck-partner.de



Daniel Hülsmeier
Rechtsanwalt

huelsmeyer@finck-partner.de